

Neuregelung durch StGB-ÄndG v. 30. Mai 2017

- Tätlicher Angriff aus § 113 in § 114 überführt. § 114 zu § 115 umgestaltet.
- § 114 verzichtet auf den zeitlichen Zusammenhang „bei“ Vornahme einer Vollstreckungshandlung, gilt aber nur für Vollstreckungsbeamte im Dienst, bspw Streifengang, Befragung.
- Regelbsp gem § 113 Abs. 2:
 - Verzicht auf Verwendungsabsicht bei Waffen und gef Werkzeugen → Beisichführen genügt
 - Gemeinschaftliche Begehungsweise als neues Rbsp

Nötigung und Widerstand

- § 113 wurde bis zur Reform 2011 wegen des niedrigeren Strafrahmens als eine Privilegierung zu § 240 verstanden. § 113 stellt nach wie vor wegen der besonderen Regelungen die speziellere Norm dar.
- Der Widerstand nach § 113 ist vorrangig zu prüfen.
- § 113 ist kein offener Tatbestand wie § 240

Widerstand § 113 (Aufbauschema)

- Tb
 - Obj
 - Tatobjekt: Amtsträger, der zur Vollstreckung berufen (ggf. auch noch erweitert in § 115)
 - Bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung
 - Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung
 - Widerstand leisten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
 - Subj
 - Vorsatz (nicht bzgl Rm der Vollstr. erforderlich)
 - Rm der Vollstreckungshandlung, ggf. Irrtum gem (§113 III 1)
- Rw
- Schuld
- Strafe: Ggf. besonders schwerer Fall (Abs. 2)

§ 113 (Definitionen)

- Amtsträger: § 11 I Nr. 2
- Vollstreckungsbeamte: Zur Durchsetzung des Staatswillens berufen. Bsp: Polizei, Gerichtsvollzieher
- Erweiterung von § 113 und § 114 auf hinzugezogene Personen gem § 115, bspw Abschleppunternehmer, Schlüsseldienst
- Vollstreckungshandlung: Gezielte hoheitl. Maßnahme zur Regelung eines best. Einzelfalles
Bsp: Durchsuchung, vorl Festnahme, Haltegebot
NICHT: Streifengang, allg Verkehrsregelung (→ § 114)

§ 113 (Fortsetzung Def.)

- „Bei“: unmittelbar bevorstehend, gerade vorgenommen, noch andauernd.
- Widerstandleisten: Aktive Tätigkeit zur Verhinderung / Erschwerung der Vollstreckung mit körperlich wirkendem Zwang - egal, ob erfolgreich Maßnahme verhindert
- Gewalt: Physischer Zwang, der (zumind mittelbar) auf den Beamten einwirkt.
- Drohung → § 240.

§ 113 III: Rm der Diensthandlung

- Spezielle Irrtumsregelung
- Rspr: → obj Strafbarkeitsbedingung
- Strafrechtlicher „formaler“
Rechtmäßigkeitsbegriff:
 - Sachlich/ örtliche Zuständigkeit
 - Wesentliche Förmlichkeiten Bsp: Vorführ- (§ 139 StPO)/ Haftbefehl (§ 901 ZPO) eröffnet; Zeugen zugezogen § 105 II StPO.
 - ggf. Ermessen pflichtgemäß ausgeübt

§ 113 Abs. 4

- Prüfung als Milderungsgrund im Gutachten nach Schuld unter „IV. Strafe“
- Vorrangige Spezialregelung (geht §§ 16, 17 vor)
- Vermeidbarer Irrtum über Rm der DiensthdI → Milderungsmöglichkeit
- Unvermeidbarer Irrtum → nicht strafbar.
Ausnahme: Täter war es zumutbar sich mit Rechtsbehelfen (Widerspruch, Klage) gegen die Maßnahme zu wehren.

§ 113 II (Regelbeispiele)

Prüfung unter „IV. Strafe“: Regelbeispiele in obj und subj. Hinsicht:

- Nr. 1: Beisichführen
 - Waffe: nur im technischen Sinne, obj. bestimmt zur Verletzung Bsp: Pistole, Dolch
 - gefährliches Werkzeug: Obj zu Verletzungen geeigneter beweglicher Gegenstand mit Waffenersatzfunktion, Bsp: Pkw, Stein, Baseballschläger je nach Einzelfallbetrachtung.
Nachdem die Verwendungsabsicht 2017 gestrichen wurde, entspricht es nicht dem gesetzgeberischen Willen subj auszulegen, wie in § 224. Vgl § 244, 250.
 - Beisichführen: in unmittelbar räumlich-zeitlichen Zusammenhang ohne wesentliche Zwischenschritte Zugriff auf den Gegenstand.

§ 113 II (Regelbeispiele)

- Nr. 2: Konkrete Gefahr des Todes / schwerer Gesundheitssch.: Konkrete Gefahr des Verlustes von Sinnen oder Arbeitskraft, langwierige Krankheit.
- Nr. 3: Gemeinschaftlich (Mittäterschaft oder Beihilfe)
- Unbenannte Regelbsp: bei erheblichen körperlichen Verletzungen; umgekehrt ist eine Strafe gem. Abs. 2 ausgeschlossen bei vom Amtsträger verursachter Eskalation

§ 114 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

- Tb
 - Obj
 - Amtsträger/ BW-Soldat, der zur Vollstreckung berufen
 - Bei Diensthandlung
 - Tätlicher Angriff
 - Subj
- Rw
- Schuld
- Strafe: Regelbsp gem § 114 Abs. 2 iVm § 113 Abs. 2?

§ 114

- Tätlicher Angriff: Feindselige, auf den Körper des Beamten zielende Einwirkung unabhängig vom Erfolg.
- § 114 stellt eine qualifizierte Form der versuchten oder vollendeten Körperverletzung dar, die im Mindestmaß mit einer erhöhten Freiheitsstrafe ab 3 Monaten belegt ist. Ein Nötigungselement ist anders als bei § 113 nicht erforderlich. Dies weckt Zweifel an der systematischen Einordnung – Rechtsgut: körperliche Integrität?

§ 114 - Konkurrenzen

- Bislang ungeklärt ist das Verhältnis von § 113 und § 114 zueinander. § 113 hat einen niedrigeren Strafraum; insb soll bei rw Vollstreckungshdlg das Verhalten straflos bleiben (BT-Drs 18/11161, S. 10). Bei einem tätlichen Angriff gem. § 114 sollen die Irrtumsprivilegien dagegen entfallen. Man kann § 113 als Privilegierung zu § 114 verstehen → das Gesetz übt Nachsicht mit Tätern angesichts einer staatlichen Zwangsmaßnahme; Gleichklang der Strafraum zur Nötigung und ggf. Körperverletzung.
- Alternativ kann man die Tatbestände nebeneinander anwenden. § 114 wäre bzgl der Vollstreckungshdlg als Qualifikation und im Übrigen als Grundtb ansehen; § 113 wäre bzgl der Gewaltanwendung neben § 223 entbehrlich. Dafür spricht auch § 125. Teils will man deshalb ein ungeschriebenes Merkmal der „Erheblichkeit“ des tätlichen Angriffs hineinlesen.